



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Rudi Rütli

r.rutli.kwkw6gx3hk@fragdenstaat.de

BEARBEITET VON Antje Schiff-Lenth

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-13 59 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-25 06

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 11. November 2014

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Besatzungskosten**

BEZUG Ihr Antrag vom 18. Oktober 2014

GZ **V B 5 - O 1319/14/10215**

DOK **2014/0941750**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Rütli,

mit Ihrem Antrag nach dem IFG bitten Sie um Übersendung der Jahresbeträge der gemäß Artikel 120 Grundgesetz gezahlten Besatzungskosten mit entsprechender Positions-Nummer im Bundeshaushalt.

Zu Ihrem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Besatzungskosten sind die finanziellen Aufwendungen, die aus der Stationierung von Besatzungstruppen in einem besetzten Gebiet entstehen. Gemäß Artikel 120 Grundgesetz werden die Besatzungskosten vom Bund übernommen. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 (des sogenannten Deutschlandvertrages; Bundesgesetzblatt 1955 II S. 303) endete das Besatzungsregime am 5. Mai 1955. Nach diesem Zeitpunkt sind keine Aufwendungen für die Besatzungsmächte bzw. Besatzungskosten im Sinne des Artikels 120 Grundgesetz mehr entstanden.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass die ausländischen Streitkräfte nach den völkerrechtlichen Verträgen, die im Einzelnen die Aufenthaltsbedingungen sowie die rechtlichen und finanziellen Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien regeln (NATO-Truppenstatut und Zusatzabkommen), grundsätzlich die Kosten für die Stationierung ihrer Truppen in Deutschland selbst tragen. Hierzu gehören nicht nur Sold und Bezüge für die Soldaten und das zivile Gefolge, sondern grundsätzlich auch die Kosten für deren Unterbringung und Versorgung, für erforderliche Baumaßnahmen sowie Löhne und Gehälter der zivilen Arbeitskräfte.

Der Bund trägt - wie andere Länder auch, in denen fremde Streitkräfte stationiert sind - lediglich bestimmte Verteidigungsfolgekosten, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der ausländischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland entstehen, z. B. Ausgaben für Unterstützungsleistung an ehemalige zivile Arbeitskräfte der Entsendestreitkräfte, die sich infolge des Truppenabbaues beruflich umorientieren müssen, oder die Erstattung von Restwerten (Vermögenswerten), die die Streitkräfte auf den von ihnen freigegebenen Liegenschaften mit eigenen Mitteln (Heimatmittel) geschaffen haben.

Im Jahr 2013 betrugen die Kosten für die betreffenden Verteidigungslasten, die jährlich im Bundeshaushalt als Bestandteil des Einzelplans 08 veranschlagt werden, insgesamt ca. 40 Mio. €. Die Ausgaben zur Abgeltung von Schäden werden dabei überwiegend durch die ausländischen Streitkräfte erstattet.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Schiffl-Lenth

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.